



Netznutzung Erdgas Entgelte inkl. Kostenwälzung vorgelagertes Netz Gültig ab 01.01.2019

Der Festlegungsbescheid durch die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg lag für die Erlösobergrenze 2019 in der 3. Regulierungsperiode zum Zeitpunkt der Kalkulation der Netzentgelte noch nicht vor. Gemäß der Anreizregulierungsverordnung und den Vorgaben der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg wurde die Erlösobergrenze für 2019 angepasst und neue Netzentgelte ab 01.01.2019 kalkuliert.

Die hier veröffentlichten Netzentgelte 2019 werden daher unter Vorbehalt veröffentlicht.

Die Kommunen erhalten gemäß § 3 Abs. 1 KAV einen Preisnachlass von 10 % auf die Rechnungsbeträge für den Netzzugang im Niederdruck, welche für den Eigenverbrauch der Kommune angefallen sind.

Netznutzung Erdgas

Entgelte inkl. Kostenwälzung vorgelagertes Netz

Kunden mit Leistungsmessung > 1,5 Mio. kWh oder > 500 kW

Netzentgeltformel für Arbeit ¹:

$$AE(W) = \frac{AE_{ov}}{1 + \frac{C}{e} \frac{W}{WP_A}} + AE_{ot}$$

Abkürzung	Beschreibung	Ausprägung
AE _{OT}	Briefmarke Arbeit Ortstransportnetz	0,123600 ct/kWh
AE _{OV}	Briefmarke Arbeit Ortsverteilstromnetz	0,263800 ct/kWh
WP _A	Wendepunkt Arbeit	5.392.535,23 kWh/a
C	Exponent Arbeit	1,252
AE(W)	individuelles Netzentgelt Arbeit	***ct/kWh
W	individuelle Jahresarbeit	***kWh/a

Netzentgeltformel für Leistung:

$$LE(P) = \frac{LE_{ov}}{1 + \frac{C}{e} \frac{P}{WP_L}} + LE_{ot}$$

Abkürzung	Beschreibung	Ausprägung
LE _{OT}	Briefmarke Leistung Ortstransportnetz	6,253200 EUR/kW
LE _{OV}	Briefmarke Leistung Ortsverteilstromnetz	11,162300 EUR/kW
WP _L	Wendepunkt Leistung	2.555,14 kW/a
D	Exponent Leistung	1,0411
LE(P)	individuelles Netzentgelt Leistung	***EUR/kW
P	individuelle maximale Leistung	***kW/a

¹ Die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung (Preisblatt „Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung“), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19%.



Der Arbeitspreis bezieht sich auf die abgelesene Menge in kWh und wird wie folgt berechnet:

Beispiel:

$$W = 18.000.000 \text{ kWh/a}; P_n = 4.000 \text{ kW/a}$$

AE(W) = Arbeitspreis in ct/kWh
 W = Jahresarbeit

$$AE(W) = \frac{0,2638}{1 + \left(\frac{18.000.000}{5.392.535,23}\right)^{1,252}} + 0,1236$$

ergibt ein individuelles Netzentgelt in Höhe von: 0,171367 Cent/kWh
 bei einer Arbeit von 18.000.000 kWh/a gesamt: 30.846,06 EUR

Der Leistungspreis bezieht sich auf die gemessene höchste Stundenmenge in kWh/h und wird wie folgt ermittelt:

LE(P) = Leistungspreis in EUR/kW
 P = Vorhalteleistung

$$LE(P) = \frac{11,1623}{1 + \left(\frac{4.000}{2.555,14}\right)^{1,0411}} + 6,2532$$

ergibt ein individuelles Netzentgelt in Höhe von: 10,555367 EUR/kW
 bei einer Leistung von 4.000 kW gesamt: 42.221,47 EUR

Gesamte Netzkosten: 73.067,53 EUR

Netzentgelte für Entnahmen < 1,5 Mio. kWh und < 500 kW ²

Jahresverbrauch in kWh/a von	Jahresverbrauch in kWh/a bis	Grundpreis in EUR/a	Arbeitspreis in ct/kWh
1	1.000	0,00	2,8011
1.001	4.000	10,00	1,8011
4.001	50.000	30,00	1,3011
50.001	300.000	100,00	1,1611
300.001	1.000.000	250,00	1,1111
1.000.001	1.500.000	350,00	1,1011

Beispiel:

Jahresarbeit: 35.000 kWh

Grundpreis			30,00 EUR
Arbeitsentgelt	35.000 * 1,3011 Ct/kWh	=	455,39 EUR
Netzentgelt			<u>485,39 EUR</u>

Sonderformen der Netznutzung

Gemäß § 20 (2) GasNEV wurden folgende Sonderentgelte ermittelt (zuzüglich vorge-lagertes Netz):

Ausspeisung an Stadtwerke Balingen	98.557 Euro/a
Ausspeisung an Stadtwerke Hechingen	103.461 Euro/a
Ausspeisung an Stadtwerke Nürtingen	75.467 Euro/a
Ausspeisung an Stadtwerke Metzingen	90.782 Euro/a

² Die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung (Preisblatt „Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung“), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KAV	in ct/kWh
Tarifkunden (Gemeinden bis 25.000 Einwohner) gemäß § 1 Abs. 3 KAV (Bempflingen, Bisingen, Bodelshausen, Dußlingen, Eningen unter Achalm, Frickenhausen, Gomaringen, Grafenberg, Großbottlingen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Lichtenstein, Meßstetten, Mössingen, Neckartenzlingen, Nehren, Ofterdingen, Pfullingen, Rangendingen, Riederich, Stetten a.k.M., Wannweil, Wolfschlugen)	0,22
Tarifkunden (Gemeinden bis 500.000 Einwohner) gemäß § 1 Abs. 3 KAV (Reutlingen)	0,33
Sondervertragskunden gemäß § 1 Abs. 4 KAV	0,03



Vertragsstrafe für die Überschreitung der bestellten / gebuchten Vorhalteleistung / Kapazität

Überzieht der nachgelagerte Netzbetreiber die ihm fest bereitgestellte Kapazität, wird eine Vertragsstrafe fällig, wenn die FairNetz GmbH dadurch selber wegen Überschreitung ihrer Kapazität bei der terranets bw GmbH zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet wird.

Nach § 18 Ziffer 7 KoV X beträgt die durch den nachgelagerten Netzbetreiber zu zahlende Vertragsstrafe für die Überschreitung der Kapazität das Doppelte des Leistungsentgeltes gemäß „Netzentgeltformel für Leistung“ im vorliegenden Preisblatt für die maximale stündliche Kapazitätsüberschreitung an diesem Tag. Sie fällt jeden Gaswirtschaftstag neu an.

Für Sonderformen der Netznutzung gemäß § 20 (2) GasNEV beträgt die durch den nachgelagerten Netzbetreiber nach § 18 Ziffer 7 KoV X zu zahlende Vertragsstrafe für die Überschreitung der Kapazität das Doppelte des Jahreskapazitätentgeltes gemäß dem Preisblatt der terranets bw GmbH für die maximale stündliche Kapazitätsüberschreitung an diesem Tag. Zuzüglich werden Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung in Rechnung gestellt. Sie fällt ebenfalls jeden Gaswirtschaftstag neu an.